

Tribunal fédéral s'est déjà rallié en principe (cf. arrêts des tribunaux suisses en matière d'assurance, III^e recueil, pages 10 et 11; RÖLLI, Commentaire, note 2 a ad art. 28 LCA et la jurisprudence qui y est citée; KISCH, Privatversicherungsrecht, 2, 483 al. 2).

En l'espèce, il est établi précisément que Paoli a accepté tout à fait exceptionnellement de travailler à la scie mécanique, une seule fois, pour rendre service à son employeur; rien ne prouve qu'il ait eu l'intention de prendre part encore à ce travail dans la suite, plus ou moins périodiquement. Et la durée de ce travail exceptionnel, auquel Paoli devait se livrer pendant une demi-journée seulement, était de très minime importance comparativement à celle des occupations régulières de l'assuré et à celle du contrat, conclu pour dix ans.

Aussi n'est-il pas possible d'admettre que le travail spécial effectué au moment de l'accident constituât une aggravation essentielle du risque déliant l'assureur du contrat; l'élément nécessaire de la durée fait totalement défaut.

V. EISENBAHNHAFTPFLICHT

RESPONSABILITÉ CIVILE DES CHEMINS DE FER

27. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 16. Mai 1929 i. S. Erben Kälin gegen Schweizerische Südostbahngesellschaft.

Eisenbahnhaftpflicht. Bei der Ausrichtung der Witwenrente ist auf die Lebenserwartung des ältern der beiden Ehegatten, sowie auf die mutmassliche Dauer der Erwerbsfähigkeit des Verunfallten abzustellen. EHG Art. 2.

Der Streit drehte sich u. a. um die Frage, ob die Witwenrente ohne Rücksicht auf das Alter und die mutmassliche Dauer der Erwerbsfähigkeit des verunfallten Ehemannes auf Lebenszeit der Witwe zuzusprechen sei.

Erwägungen:

Die Vorinstanz hat die Witwenrente ohne Rücksicht auf das Alter des verunfallten Ehemannes auf Lebenszeit der Witwe zugesprochen. Soweit geht jedoch die Verpflichtung der Beklagten gemäss Art. 2 EHG nicht. Ein Versorgerschaden ist nur solange vorhanden, als der Verunfallte mutmasslich hätte für seine Familie sorgen können und die Klägerin dies erlebt hätte. Es ist daher auf die Lebenserwartung des ältern der beiden Ehegatten abzustellen, wie das Bundesgericht, entgegen einer Bemerkung im angefochtenen Urteil, in ständiger Rechtsprechung erkannt hat (vgl. BGE 15 S. 252; 20 S. 419; 35 II S. 28). Kälin war im Moment des Unfalls 44 ½ Jahre alt, 14 Jahre älter als seine Frau. Nach Tafel 1 der « Lebenserwartungs-, Barwert- und Rententafeln » von Piccard (2. Auflage) betrug seine mittlere weitere Lebenserwartung noch ca 24 Jahre. Die Witwenrente kann daher für höchstens 24 Jahre zugesprochen werden.

Andererseits ist an sich richtig, dass bei der Rentenfestsetzung Rücksicht darauf genommen werden muss, ob der Verunfallte zeitlebens voll erwerbsfähig geblieben wäre oder nicht. So hat das Bundesgericht in BGE 52 II S. 101 nur eine reduzierte Rente zugesprochen mit der Begründung, die Erwerbsfähigkeit des Verunglückten hätte mit vorgerücktem Alter voraussichtlich abgenommen (es handelte sich dort um einen Arbeiter). Damit aber eine solche vorzeitige Abnahme der Erwerbsfähigkeit angenommen werden kann, müssen bestimmte Gründe in der Person des Verunfallten selbst vorliegen, die vom Richter nach freiem Ermessen zu würdigen sind, solange nicht brauchbare Wahrscheinlichkeitsberechnungen auch auf diesem Gebiet zur Verfügung stehen. Die von der Beklagten produzierten Tabellen können nicht als taugliche Grundlage für den Entscheid verwendet werden, weil sie sich nur auf die Erwerbsfähigkeit der Beamten und Arbeiter des Bundes beziehen, während man es im vorliegenden Fall

mit einem selbständigen Inhaber eines Holzhandelgeschäftes, d. h. weder mit einem Beamten noch mit einem Arbeiter zu tun hat, und der von der Beklagten gemachte Vorschlag, das Mittel zwischen den für Beamte und für Arbeiter gefundenen Werten zu nehmen, jeder objektiven Fundierung entbehrt. Hievon abgesehen hat die Beklagte keinerlei Momente, welche eine vorzeitige Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit Kälins erwarten lassen könnten, nachgewiesen noch auch nur behauptet. Die Erfahrungen des Lebens sprechen im Gegenteil eher gegen den Standpunkt der Beklagten. Die blosse (kaufmännische und technische) Leitung dieses Geschäftes hätte Kälin allein oder doch mit Hilfe seiner Familie aller Voraussicht nach noch im vorgerückten Alter besorgen können, da es sich ja dann um einen bereits eingeführten Betrieb gehandelt hätte, dessen Aufrechterhaltung nicht mehr so grosse Anforderungen an den Inhaber gestellt hätte wie die Gründung und die ersten Geschäftsjahre. Schliesslich ist auch noch darauf hinzuweisen, dass Kälin zweifellos in der Lage gewesen wäre, einen allfälligen Ausfall in den spätern Jahren durch die nicht unbeträchtlichen Ersparnisse auszugleichen, die er bis dahin hätte machen können: Es steht fest, dass er von seinen 17,000 Fr. Jahreseinkommen höchstens 5000 Fr. für seine Familie verwendet hat; auch wenn man die Aufwendungen für seine eigene Person hoch veranschlagt, so bleiben doch immer noch 5-7000 Fr., die er jährlich hätte zurücklegen können.

Es besteht daher kein Grund, die Renten aus diesem Gesichtspunkt heraus zeitlich zu beschränken.

VI. MARKENSCHUTZ

PROTECTION DES MARQUES DE FABRIQUE

28. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 30. April 1929 i. S. Valvoline Oil Comp. gegen Indian Refining Comp.

Markenschutz:

1. Art. 6 Abs. I und II der rev. Pariser Verbandsübereinkunft. Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts bei Beurteilung der Frage, ob eine markenfähige Bezeichnung vorliege (Erw. 1).
2. Geltung des Territorialprinzips für die Frage der Freizeicheneigenschaft. Die Wortmarke «Valvoline» ist in ihrer Verwendung für Ölprodukte weder nach deutschem, noch französischem Sprachgebrauch deskriptiv. — Freizeichenbildung; wann vollendet? Bedeutung der Aufnahme der Bezeichnung in Wörterbücher (Erw. 2).

A. — Die Firma Leonard & Ellis in New-York, Rechtsvorgängerin der Klägerin, hat im Jahre 1873 die Wortmarke «Valvoline» und eine Wortbildmarke, bestehend aus einer halbmondartigen Figur mit dem als Hauptbestandteil querdurch geschriebenen Worte «Valvoline» im Markenregister der U. S. A. und am 2. Januar 1884 unter Nr. 174 und 175 für «huile à graisser» auch im schweiz. Markenregister eintragen lassen. Am 19. September 1902 wurden die beiden Zeichen auf die Klägerin, Valvoline Oil Company in New-York, übertragen, die sie am 1. November 1922 unter Nr. 52,797 und 52,798 beim Eidg. Amt für geistiges Eigentum erneuern liess.

Die Beklagte, Indian Refining Company, mit Sitz in New-York, ist Inhaberin der am 9. April 1907 von der Firma Havemeyer Oil Company in den U. S. A. hinterlegten und am 18. Juni 1921 unter Nr. 49,861 für «Öle und Fette für Gasmaschinen und Automobile» auch im